



Statuten der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Ortspartei Udligenswil

1. Name

Unter dem Namen Schweizerische Volkspartei (SVP) Ortspartei Udligenswil besteht im Sinne einer politischen Partei ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB für eine politische Organisation mit Einzelmitgliedern. Die SVP Udligenswil ist eine Ortspartei der Schweizerischen Volkspartei des Wahlkreises Luzern - Land und des Kantons Luzern. Der Sitz der Ortspartei ist in der Gemeinde Udligenswil.

2. Zweck

Zweck der Ortspartei ist die Förderung der SVP-Politik in der Gemeinde durch politische Basisarbeit und die Vertretung der Interessen der Parteimitglieder in der politischen Kommissionen und Behörden der Gemeinde Udligenswil. Als Richtlinien dazu gelten die jeweiligen kantonalen und schweizerischen Parteigrundsätze und Aktionsprogramme, die Statuten der SVP Schweiz und der kantonalen SVP Luzern.

3. Voraussetzung der Mitgliedschaft

Der Beitritt zur Ortspartei steht allen Personen offen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zu den Grundsätzen und Programmen der schweizerischen Volkspartei (SVP) bekennen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Parteivermögen. Die Statuten der SVP Schweiz und des Kantons Luzern gelten ergänzend.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Ein abweisender Entscheid kann an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes richtet sich nach dem Verfahren gemäss Art. 4 der Statuten der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Luzern (SVP).

5. Jahresbeitrag/Haftung

Die Ortspartei Udligenswil erhebt den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag. Die Mitglieder haften für die Vereinsschulden nur in der Höhe des Mitgliederbeitrages. Die Ortspartei entrichtet jährlich an die Wahlkreispartei einen an der Delegiertenversammlung festgelegten Betrag.

6. Organe

Die Organe der Ortspartei sind die Mitgliederversammlung, der Ortsparteivorstand und der Rechnungsrevisor.

7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Ortspartei. Sie wird mindestens ein Mal pro Jahr einberufen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Ortsparteivorstandes oder wenn mindestens 1/5 der Ortsparteimitglieder dies verlangen, einberufen werden.

Die Einladung mit Traktandenliste hat mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Anträge zu Handen der Mitgliederversammlung sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich an die Ortsparteipräsidenten zu richten.

Der Mitgliederversammlung fallen insbesondere folgende, unübertragbare Aufgaben zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Genehmigung der Jahresrechnung;
- c) Wahl des Ortsparteivorstandes und dessen Präsidenten;
- d) Wahl des Rechnungsrevisors;
- e) Änderung der Statuten;
- f) Ausschluss eines Mitgliedes;
- g) Nomination Kommissionsmitglieder und Mandatsträger;
- h) Auflösung der Ortspartei.

Den Vorsitz an der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident und bei dessen Verhinderung ein von der Mitgliederversammlung gewählter Tagespräsident. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer und die Stimmzähler. Über die Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder können geheime Wahlen bzw. Abstimmungen verlangen.

8. Ortspartei Vorstand

Der Ortspartei Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, nach seiner Wahl durch die Mitgliederversammlung selbst.

Die Wahlen erfolgen für die Dauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Allfällige Ersatzwahlen werden ausschliesslich für die verbleibende Amtsperiode vorgenommen.

Der Ortsparteipräsident vertritt die Ortspartei nach aussen. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die laufenden Geschäfte. Er bereitet die Geschäfte der Mitgliederversammlung vor. Er vollzieht die Beschlüsse der Parteiorgane des Wahlkreises und des Kantons. Er bestimmt die kantonalen Delegierten der Ortspartei. Dem Vorstand obliegen überdies sämtliche Aufgaben, die nicht einem andern Organ zugewiesen sind.

Der Kassier der Ortspartei ist für die ordnungsgemässe Führung der Bücher und für die Verwendung der Mittel nach Weisung des Vorstandes zuständig.

9. Rechnungsrevisor

Der Rechnungsrevisor wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Allfällige Ersatzwahlen werden ausschliesslich für die verbleibende Amtsperiode vorgenommen.

Der Rechnungsrevisor hat die Jahresrechnung zu prüfen und zu Handen der Mitgliederversammlung den Revisorenbericht zu erstellen und Antrag auf Genehmigung, Ablehnung oder Rückweisung der Jahresrechnung zu stellen.

10. Finanzen

Die Ortspartei finanziert sich wie folgt:

- a) aus Mitgliederbeiträgen;
- b) aus Beiträgen von Mandatsträgern;
- c) aus Beiträgen der Gemeinde;
- d) aus freiwilligen Beiträgen;
- e) aus dem Ertrag spezieller Finanzierungsaktionen.

11. Statutenrevision

Für die Revision der Statuten ist eine 2/3 Mehrheit der an der betreffenden Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Überdies bedürfen die Statuten bzw. die Statutenänderungen der Genehmigung durch den Wahlkreispartei Vorstand.

12. Auflösung

Anträge auf Auflösung der Ortspartei Udligenswil sind dem Ortspartei Vorstand zu unterbreiten. Der entsprechende Antrag ist der Mitgliederversammlung innert drei Monaten zum Beschluss vorzulegen. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von mindestens 3/4 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Das Vermögen der Ortspartei wird im Falle der Auflösung der SVP Wahlkreispartei Luzern - Land zur Verfügung gestellt, die es einer späteren, neu gegründeten Ortspartei Udligenswil wieder zurückerstattet. Besteht auch die SVP Wahlkreis Luzern - Land zu diesem Zeitpunkt nicht mehr, ist das Vermögen der SVP Kantonalpartei Luzern zum gleichen Zweck zur Verfügung zu stellen. Alle weiteren Liquidationsverhandlungen obliegen dem Ortspartei Vorstand.

13. Schlussbestimmungen

Soweit die vorliegenden Statuten der Ortspartei Udligenswil keine Regelung kennen, gelten ergänzend die Statuten der SVP Wahlkreis Luzern - Land und der SVP Kanton Luzern in ihrer jeweils gültigen Form.

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom 11.12.2013 angenommen und treten nach erfolgter Genehmigung durch den Wahlkreispartei Vorstand in Kraft.

Ort und Datum: Udligenswil 11.12.13

Der Präsident: [Signature]

Die übrigen Vorstandsmitglieder: [Signatures]

Genehmigung durch den Wahlkreispräsident:

Ort und Datum: Udligenswil 11.12.13

Der Wahlkreisparteipräsident: [Signature]